

3536 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973, das Berggesetz 1975, das Sonderabfallgesetz, das Altölgesetz 1986 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1988)

Durch die vorliegende Novelle sollen Erleichterungen beim Zugang zu Gewerben, zB hinsichtlich der Erbringung des Befähigungsnachweises, bei der Übernahme eines Gastgewerbebetriebes durch Einführung einer vorläufigen Betriebsbewilligung, eine Klarstellung zur Erleichterung der Anwendung der Gewerbeordnung 1973 im Interesse der Gewerbetreibenden und der Verwaltung, neue Regelungen im Interesse des Konsumentenschutzes, Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung im gewerblichen Betriebsanlagenrecht geschaffen werden.

Weiters sind ein Ausbau des "Rechtsschutzes" für Inhaber gewerblicher Betriebsanlagen durch Klarstellungen, wie zB bezüglich des der Betriebsanlage nicht zuzurechnenden Kundenverhaltens außerhalb der Betriebsanlage und bezüglich der Genehmigungsfreiheit von Ersatzinvestitionen sowie ein weiterer Ausbau des Umweltschutzes im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, insbesondere durch Bestimmungen betreffend die Ausweitung der Schutzinteressen, die Mitwirkung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und verstärkte Kontrollmaßnahmen vorgesehen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 6. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1973, das Berggesetz 1975, das Sonderabfallgesetz, das Altölgesetz 1986 und das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1988), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Ing. Georg L u d e s c h e r  
Berichterstatter

Ing. Leopold M a d e r t h a n e r  
Vorsitzender